

## PRESSEMITTEILUNG

### Erprobungsparagraf ist keine Lösung

Landesverband berät seine Träger zu Risiken bei Aufsicht und Kinderschutz

*Stuttgart, 29. November 2023.* Es braucht dringend neue Ideen, um der angespannten Situation in der Kindertagesbetreuung zu begegnen. Die heute beschlossene Einführung des „Erprobungsparagrafen“ im novellierten Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) löst allerdings nicht die grundsätzlichen Probleme, kritisieren die Vertreter der kirchlichen Kita-Träger in Baden-Württemberg.

Die Vertreter der konfessionellen Kita-Träger teilen das Anliegen, mit neuen Ansätzen der gegenwärtig schwierigen Situation zu begegnen. Allerdings braucht es echte, rechtssichere Lösungen, die bisher vom Gesetzgeber nicht formuliert wurden. Völlig unbestimmt bleibt zum Beispiel, von welchen geetzlichen Regelungen die Kita-Träger in welchem Ausmaß abweichen können.

„Es darf vor Ort nur dann zu Erprobungen kommen, wenn das Kindeswohl im Mittelpunkt steht und das pädagogische Personal nicht weiter überfordert wird“, sagt Wolf-Dieter Korek, Vorstand des Landesverbands Katholischer Kindertagesstätten. Der Gesetzgeber lasse mit dem Erprobungsparagrafen bewusst einen weitgehend undefinierten Gestaltungsraum. „Völlig unverständlich ist zudem, dass die lange diskutierten Ideen, die Situation in den Kitas zu verbessern, nicht auf gegriffen wurden: Ansätze wie die Erweiterung des Fachkräftecatalogs oder der Einsatz von refinanzierten Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräften fehlen völlig.“ Diese Maßnahmen hätten erheblich zur Entlastung beigetragen und die Arbeitsbedingungen für die Erzieherinnen und Erzieher verbessert. Mit dem beschlossenen Erprobungsparagrafen sei dagegen eine höhere Belastung und eine verstärkte Abwanderung der Fachkräfte zu befürchten.

Die konfessionellen Träger sollten lokale Erprobungen nach einem Beteiligungsprozess nur beantragen, wenn die Betreuung der Kinder durch ausreichend pädagogische Fachkräfte und weiteres Personal in geeigneten Räumen und mit erforderlichen behördlichen Genehmigungen so erfolgen kann, dass Haftungsfragen geklärt sind. Die Finanzierung muss mit der Kommune gesichert sein. „Es ist zudem sicherzustellen, dass zur Erprobung eines Modells ein Präventionskonzept vorliegt und angewendet werden kann“, sagt Korek.



Die Fachberatungen des Landesverbands werden die Kita-Träger und Einrichtungsleitungen auch in der Umsetzung des Erprobungsparagrafen unterstützen. Anträge von konfessionellen Trägern sollen durch kirchliche Aufsichtsbehörden geprüft werden. Die Träger können so die Auswirkungen des Erprobungsparagrafen prüfen lassen und Risiken zur Aufsichtspflicht, zum Kinderschutz oder zum Ordnungsrecht minimieren.

Die 4-KK-Kita fordert erneut eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation aller Erprobungsmodelle. Diese muss prüfen und bewerten, ob bei der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen die Belastung des Personals und der Unterstützungssysteme sowie die Finanzierbarkeit berücksichtigt wurden.

### **Hintergrund**

Das Land hat einen Erprobungsparagrafen zur Lockerung der gesetzlichen Rahmen und einer stärkeren Flexibilisierung vor Ort für die Kinderbetreuung beschlossen. Damit wird die Erwartung verbunden, mehr Kita-Plätze zu ermöglichen und dem Fachkräftemangel begegnet zu können.

Die Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindertageseinrichtungen (4-KK-KiTa) vertreten die konfessionellen Kita-Träger in Baden-Württemberg.